

## **Reglement**

über die Eintragung von Aktionären und die Führung des Aktienregisters der

### **Swiss Steel Holding AG**

#### **1. Grundlagen, Geltungsbereich und Zweck**

- 1.1 Der Verwaltungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 685a und 685d ff. OR und Art. 4 Abs. 4 der Statuten (die "**Statuten**") der SWISS STEEL HOLDING AG (die "**Gesellschaft**").
- 1.2 Dieses Reglement regelt die Anerkennung und Eintragung im Aktienregister von Erwerbern von Aktien mit Stimmrecht, einschliesslich von Nominees, die Führung des Aktienregisters und die Überwachung der Zusammensetzung des Aktionariats. Es bestimmt neben Gesetz und Statuten die geltenden Zuständigkeiten, zu befolgenden Regeln und zu erstatenden Berichte.
- 1.3 Dieses Reglement dient folgenden Zwecken:
- Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Eintragung von Aktionären und zur Führung des Aktienregisters;
  - Entlastung des Verwaltungsrats durch externe Registerführung;
  - Erhöhung der Transparenz der Beherrschungsverhältnisse;
  - Verbesserung des Gleichlaufs von Rechtsausübung und Risikotragung, namentlich bei ausländischen Aktionären mit intransparenter Aktienverwahrung.

#### **2. Anerkennung eines Erwerbers von Aktien, einschliesslich eines Nominees, als Aktionär mit Stimmrecht**

- 2.1 Für die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht gem. Art. 4 Abs. 2 der Statuten genügt grundsätzlich die Erklärung, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

- 2.2 Der Erwerb im eigenen Namen setzt voraus, dass die Berechtigung an der Aktie in der Person des Erwerbers entstanden ist, der Erwerb auf eigene Rechnung, dass der Erwerber im Erwerbszeitpunkt das Risiko der Aktien trägt. Dass der Erwerber selber von einem Dritten gehalten wird, wie z.B. wenn der Erwerber als Konzernuntergesellschaft zu einem Konzern gehört, ändert am Erwerb auf eigene Rechnung nichts. Anders verhält es sich namentlich bei Aktien, die von einem Nominee, d.h. einem Treuhänder gehalten werden, bei Aktien, die bloss ausgeliehen werden (Securities Lending), sowie bei Aktien, die der Erwerber lediglich zur Deckung einer Short-Position, wie bei einem Differenzkontrakt bezogen auf die betreffenden Aktien, erwirbt. Die bloss nachträgliche Absicherung einer Aktienposition ändert an der Risikotragung im Erwerbszeitpunkt nichts.
- 2.3 Hat der Erwerber an den Namenaktien eine Nutzniessung erworben, wird er als Erwerber mit Stimmrecht anerkannt, sofern die Nutzniessung im Namen des Erwerbers entsteht und der Erwerber die mit einer Nutzniessung verbundenen typischen Risiken trägt.
- 2.4 Nominees sind Personen, die Aktien im eigenen Namen halten, jedoch auf Rechnung anderer Personen tätig sind, und zwar zum Zweck der Verwahrung der Aktien bzw. der Vermittlung der Rechte an den Aktien an diese anderen Personen. Bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals werden Nominees mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über 2% hinaus werden Nominees nur dann mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sich der Nominee schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen oder koordinierte Personengruppen offen zu legen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Diese schriftliche Erklärung hat im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung zu erfolgen, die zwischen der Gesellschaft und dem Nominee abgeschlossen wird. Der Aktienregisterführer (s. Ziff. 5.1) kontaktiert zu diesem Zweck den Leiter des Aktienregisters der Gesellschaft (s. Ziff. 5.2), die den Aktienregisterführer nach Abschluss der Nominee-Vereinbarung informiert. Bis zum Abschluss der Nominee-Vereinbarung erfolgt die Eintragung über 2% hinaus als Aktionär ohne Stimmrecht.

### **3. Eintragung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht**

- 3.1 Für jede Eintragung im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht muss ein persönlich unterzeichnetes Eintragungsgesuch oder eine Eintragungsvollmacht bei der depotführenden SIX SIS AG-Teilnehmerbank oder beim Leiter des Aktienregisters der Gesellschaft vorliegen, auf welchem die folgenden Angaben vollständig vorhanden sein müssen:
- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort;
  - bei juristischen Personen: Firma, Adresse, Sitz.

- 3.2 Zwingender Bestandteil der Eintragungsgesuche von natürlichen und juristischen Personen ist eine explizite Erklärung, dass die Aktien vom jeweiligen Gesuchsteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden und gehalten werden.
- 3.3 Der Aktienregisterführer kann sich für die Frage des Erwerbs und für die Frage, in wessen Namen und für wessen Rechnung erworben wurde, auf die Erklärung des Erwerbers oder dessen Bank verlassen. Bei Zweifeln über die Berechtigung des Erwerbers an den Aktien respektive an der Risikotragung hat der Aktienregisterführer einen Erwerbsnachweis bzw. einen Nachweis über die Art des abgeschlossenen Geschäfts zu verlangen. Der Erwerbsnachweis muss den jeweiligen Anforderungen an die Übertragung je nachdem, in welcher Form die betreffenden Aktien bestehen, entsprechen. Bei Unklarheit über den erforderlichen Nachweis hat der Aktienregisterführer sich beim Leiter des Aktienregisters der Gesellschaft zu erkundigen. Bei der Eintragung infolge Begründung einer Nutzniessung verlangt der Aktienregisterführer die Offenlegung der rechtlichen Grundlagen der Begründung der Nutzniessung.
- 3.4 Sind die Anerkennungs Voraussetzungen gegeben, wird der formelle Gesuchsteller (respektive die die Aktien haltende natürliche oder juristische Person) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen.

## 4 Eintragung als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht

- 4.1 Erfüllt der formelle Erwerber die weiteren Voraussetzungen für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht für sämtliche oder bestimmte Aktien nicht oder nicht mehr, erfolgt die Eintragung bezüglich dieser Aktien im Aktienregister als Aktionär ohne Stimmrecht.
- 4.2 Wird ein Aktionär für sämtliche oder bestimmte Aktien ohne Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, so informiert ihn die Gesellschaft umgehend darüber.
- 4.3 Eingetragene Aktionäre oder Nominees ohne Stimmrecht können weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, sind sie nicht eingeschränkt. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten. Vgl. Art. 685f Abs. 2 und 3 OR.

## 5 Führung des Aktienregisters und Überwachung der Bestände

- 5.1 Die Gesellschaft kann die Führung des Aktienregisters an ein auf die Aktienregisterführung spezialisiertes Unternehmen delegieren. Die Mitarbeiter dieses Unternehmens haben ihre Aufgabe im Sinn dieses Reglements und im Rahmen der Instruktionen des Leiters des Aktienregisters auszuführen. Gegenwärtig obliegt die Führung des Aktienregisters der areg.ch ag mit Sitz in Hägendorf (der "**Aktienregisterführer**"). Die Einzelheiten hierfür sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der areg.ch ag geregelt.

- 5.2 Leiter des Aktienregisters ist der CFO. Er stellt die Stellvertretung während seiner Abwesenheit sicher. Der Leiter rapportiert an den Präsidenten des Verwaltungsrats. Dieser erhält regelmässig Berichte über die Aktionärsstruktur. Austragungen von mehr als 2% sind ihm sofort zu melden. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format, die Periodizität und Empfängerkreis der Berichte sowie über das Format und die Periodizität der Information des Verwaltungsrats bezüglich der Aktionärsstruktur.
- 5.3 Vorbehältlich besonderer Anordnungen oder Instruktionen des Leiters des Aktienregisters an den Aktienregisterführer gemäss Art. 5.1 dieses Reglements in Einzelfällen, gestalten sich die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Eintragungen von Aktionären im Aktienregister wie folgt:
- Eintragungsgesuche von bis zu 1'000'000 Aktien pro Transaktion, welche die Kriterien für den Eintrag als Aktionär oder Nominee mit Stimmrecht entweder klar erfüllen oder klar verfehlen: Aktienregisterführer;
  - Alle Eintragungsgesuche für die Eintragung als Nominee bis zum Schwellenwert von 2%: Aktienregisterführer;
  - Eintragungsgesuche von mehr als 1'000'000 Aktien pro Transaktion und alle übrigen Transaktionen, welche die Kriterien für den Eintrag als Aktionär oder Nominee mit Stimmrecht nicht klar erfüllen bzw. bei welchen Unklarheiten bestehen: Leiter des Aktienregisters;
  - Eintragungsgesuche von Aktionären, die einen der Schwellenwerte nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG erreichen oder überschreiten: Leiter des Aktienregisters.

Ausserordentliche Fälle können jederzeit zum Entscheid an den Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. in seiner Abwesenheit an den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats weitergeleitet werden.

- 5.4 Die Behandlung von Gesuchen von Erwerbern um Anerkennung bzw. um Eintragung im Aktienregister hat im Einklang mit der 20-tägigen Frist von Art. 685g OR zu erfolgen. Der Aktienregisterführer und der Leiter des Aktienregisters sind verantwortlich dafür, dass Eintragungsgesuche ohne Verzug behandelt und, soweit gemäss den Bestimmungen dieses Reglements notwendig, zusätzliche Abklärungen innert dieser Frist vorgenommen werden. Sollte ein Gesuch innert dieser Frist nicht behandelt werden können, ist das Gesuch abzulehnen. Ergibt sich später, dass die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist der Erwerber darüber zu informieren, mit dem Hinweis, dass er bei erneuter Gesuchstellung unter gleichbleibendem Sachverhalt ohne weitere Verzögerung in das Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen wird.

- 5.5 Ergeben sich aus der Führung des Aktienregisters Hinweise, dass Erklärungen eines mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärs oder eines Nominees unvollständig, falsch oder nicht mehr korrekt sein könnten, teilt dies der Aktienregisterführer dem Leiter des Aktienregisters unverzüglich mit. Der Leiter des Aktienregisters veranlasst die notwendigen Abklärungen. Der Leiter des Aktienregisters entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen. Über eine Umqualifizierung, Streichung oder Kündigung der Nominee-Vereinbarung entscheidet der Präsident des Verwaltungsrats auf Antrag des Leiters des Aktienregisters.
- 5.6 Eintragungen und Austragungen von Mitgliedern der Konzernleitung oder Mitgliedern des Verwaltungsrats werden dem Leiter des Aktienregisters und dem Corporate Secretary umgehend mitgeteilt.

## **6 Streichung von Eintragungen als Aktionär oder Nominee mit Stimmrecht, Umqualifizierungen und Kündigungen von Nominee-Vereinbarungen**

- 6.1 Falls eine Eintragung aufgrund von falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben erfolgte, wird die Eintragung nach Anhörung des Betroffenen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst, was eine Umqualifizierung, Streichung und auch eine Kündigung einer Nominee-Vereinbarung einschliessen kann. Weigert sich ein betroffener Aktionär, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder Bestätigung abzugeben, kann ebenfalls die Umqualifizierung, Streichung oder die Kündigung einer Nominee-Vereinbarung angeordnet werden.
- 6.2 Eine allfällige Umqualifizierung, Streichung oder Kündigung einer Nominee-Vereinbarung wird dem betreffenden Aktionär umgehend mitgeteilt.

## **7 Stichtag und Sperre des Aktienregisters im Zusammenhang mit Generalversammlungen**

Der Stichtag für Eintragungen ist in der Regel der achte Börsentag vor dem Tag der betreffenden Generalversammlung. Entsprechend dauert die Sperre des Aktienregisters in der Regel vom siebten Börsentag vor dem Tag der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 8. März 2017 erlassen und tritt sofort in Kraft.
- 8.2 Der Verwaltungsrat kann jederzeit über Änderungen an diesem Reglement entscheiden. Der Präsident des Verwaltungsrats bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident des Verwaltungsrats ist überdies ermächtigt, jederzeit den Schwellenwert für Eintragungsgesuche gemäss dem ersten und dritten Spiegelstrich von Art. 5.3 dieses Reglements unter Berücksichtigung des Börsenkurses der Gesellschaft anzupassen.